

In ähnlicher Weise halten sie unter Leitung des Kätecheten am Communiontage selbst unmittelbar vor der Messe eine viertelstündige Andacht, hierauf beten sie (wenigstens regelmässig) die Messe in der oben geschilderten Art mit. Die heilige Communion wird nur während der heiligen Messe gereicht; dabei haben sie noch immer Zeit genug, ihre besondere Andacht zu üben; nach der Messe stimmt der Priester an: „Der drei Jünglinge Hochgesang lasset uns singen xc.“ und betet dann mit den Kindern abwechselnd das Benedicite xc., die Kirchengebete, andere Communiongebete, zum Schlusse das „Siehe o guter und süßester Jesu!“ mit fünf Vater unser. In den liturgischen Büchern ist diese Danksgabe ausdrücklich als die von der Kirche empfohlene auch für die Communionen, nicht bloß für die Messe bezeichnet. Zum Schlusse singen sie noch passende Lieder vom heiligsten Altarsacramente und endlich das „Herr Jesu, Dir leb' ich, Dir sterb' ich, Dein bin ich lebendig und todt Amen!“

Über die diminutio beneficii durch Personallasten.

Von G. Romig, Seminarpräfect in Burghausen.

Nicht selten findet man in Ausschreibungen neu zu besetzender Beneficien seitens der Präsentationsberechtigten die Bemerkung angefügt, der zukünftige Beneficiat habe sich in der Seelsorge verwenden zu lassen; nicht weniger selten sind die Fälle, in denen zu den bereits vorhandenen Verpflichtungen ohne weiteres eine bestimmte, neue hinzugezogen wird. Dazu können die lautersten Motive drängen, wie eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung, ein erhöhtes seelsorgliches Bedürfnis der Gläubigen, eine bereits eingelebte Geprägtheit früherer Beneficiums-Inhaber u. dgl. Nichtsdestoweniger ist die Frage am Platze: ist ein derartiges, willkürliches Vorgehen Recht? Welches ist das strenge Verhältnis des Patrons zu seinem Beneficium?

Fragen wir zuerst, welches ist die rechtliche Natur eines Beneficiums?

P. A. Lehmkühl hat in den Laacher-Stimmen (Band VIII u. IX) den Nachweis geführt, dass Rechtsträger des Kirchengutes juristische Personen sind unter den Namen der einzelnen kirchlichen Stiftungen und Beneficien. Damit hat er aber noch mehr bewiesen; denn die eigentümliche Form der juristischen Person besteht nicht bloß in ihrer Eigenschaft Subject von Vermögensrechten zu sein, sondern auch von allen jenen Rechten, welche einem absoluten Zwecke aus seinem Begriffe zukommen, wie da sind: Integrität, Freiheit und Ehre.¹⁾ Gelingt es uns, für diese dreifache Forderung Belege aus dem positiven Rechte herbei zu bringen, so wird hiedurch nicht allein das Verhältnis des Patrons zu seiner Stiftung ins rechte Licht

¹⁾ Jul. Stahl, Rechts- und Staatslehre lib. III. § 6.

gestellt, sondern auch obige Aufstellung Lehmkuhls neuerdings begründet.

I. Das erste einer physischen wie juristischen Person gleichmäßig aus ihrem Begriffe zukommende Recht ist also das Recht auf Integrität. Besteht die Integrität einer physischen Person im „Frieden“, d. h. der körperlichen Unantastbarkeit, so ist die einer moralischen Person in der Unversehrtheit ihres ursprünglichen Bestandes zu suchen. Unter diesem Bestande ist jedoch nicht allein die materielle an sich unbestimmte Unterlage einer Stiftung, das Stiftungscapital, zu verstehen, sondern ebenso sehr ihre nach den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschiedene besondere Gestalt, welche in den Bestimmungen des Stifters¹⁾ ihren Ausdruck findet. Diese Bestimmungen — *praesumuntur omnia diligenter discussa* — stehen unter sich und mit dem Stiftungsvermögen in einem organischen Zusammenhange; die eine bedingt die andere; mit dem Verschwinden der einen verschwindet auch für die andere der Grund ihres Daseins. Denn nur in ihrer gegenseitigen Angemessenheit und Zugehörigkeit, in der tiefen Einheit von Sollen und Können haben sie ihren Bestand, gleichwie die einzelne physische Person nur so, wie sie ist, an Anlagen und Kräften ihrer natürlichen Bestimmung vollkommen entspricht. Ein Angriff auf diese Einheit einer Stiftung ist immer eine Verlezung ihrer Natur, eine Gefährdung ihrer Integrität.

In richtiger Würdigung dieser innigen Wechselbeziehung stellt Alexander III. auf dem Concil von Tours 1163 (can. 1) die Forderung auf, dass auch die kleineren Beneficien ebenso wie die größeren: *firmatam habeant unitatem*. Dem Wortlauten nach versteht Alexander allerdings ebenso wie Innocenz III.²⁾ diese Einheit nur als Gegensatz zu einer durch Theilung oder Belastung herbeigeführten Verminderung des Stiftungsvermögens, inhaltlich jedoch erstreckt sich seine Forderung weiter; denn auch Personallaufen lassen sich in reale auflösen, insfern nämlich in einem jeden entwickelten, sozialen Zustande die einzelnen persönlichen Leistungen immer ein vollkommenes Aequivalent in Sachen finden. Eine derartige Schätzung von persönlichen Diensten ist auch dem kirchlich-hierarchischen Leben keineswegs fremd. Man denke nur an die Distributionen, Stipendien und Stolgebüren! Es ist daher klar, dass jede absolute Auflage einer Personallauf ohne entsprechende Zufügung dem Gesamtwerte eines Beneficiums ebenso sehr Eintrag thut, als eine Pension oder ein Census; es wird durch sie nicht minder die ursprüngliche Congruenz von Zweck und Mittel, von Leistung und Gegenleistung aufgehoben und die Einheit, die es haben sollte, zerrissen. Darum beruft sich das Tridentinum geradezu auf die Natur dieses Verhältnisses, die an sich schon bei einigermaßen vernünftiger Anschauung gebiete: *ut illis, quae bene*

¹⁾ Potest fundator in limine foundationis adjicere leges et conditiones quascunque sibi bene visas ceteroquin honestas: Reiffenstuel, *jus. can. in tit. V. lib. III c. IV. n. 103—105.* — ²⁾ c. un. X. (III, 12).

constituta sunt, contrariis ordinationibus non detrahatur.¹⁾ Aber auch schon im Decretalenrecht findet sich dieselbe Rechtsauffassung unter dem allerdings nicht unangestrittenen Titel: *ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur.*²⁾

Indes ist das Recht auf die Integrität eines Beneficiums seiner formellen Seite nach nicht lediglich auf die Beweiskraft der Analogie von Pension und Personallaft angewiesen. Abgesehen von der obigen Stelle des Tridentinus, welche allgemein auch als Verbot einer neuen persönlichen Belastung verstanden wird,³⁾ hat dasselbe auch noch den Canon des Concils von Vienne 1311 neu aufgelegt, welcher bestimmt: *ea, quae ad certum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debent, non ad alium (salva quidem sedis apostolicae auctoritate) converti.*⁴⁾

Demgemäß ist der Wille des Stifters allein Norm und Princip der Entfaltung einer Stiftung; ja, nach Entscheidungen der S. C. Conc. und der Rota ist er das unbedingt, so dass er selbst durch die Schranken des gemeinen Rechtes nicht gebunden ist.⁵⁾ Wird nun aber gleichwohl eine in der Anlage einer Stiftung nicht vorgesehene Änderung oder Erweiterung ihrer ursprünglichen Bestimmungen faktisch vorgenommen, so wird dadurch ein fremder Zweck in sie hineingetragen, ein fremder Wille wirkt sich als Subject auf und erzeugt ein Neues, ein Anderes, ebenso wie der Wechsel der Personen jedes andere Privatverhältnis zerstört und zu einem anderen macht. Dazu kommt, dass der unterdrückte Wille einer nicht mehr lebenden Person angehört und seine Bestimmungen darum als leztwillige Verfügungen anzusehen sind.

Soll also über die stiftungsgemäßen Obliegenheiten hinaus einem Beneficium eine Personallaft auferlegt werden, so wird hiezu ein Dreifaches erfordert. Erstens eine Stellung über dem gemeinen Rechte, insofern eine derartige Auflage Verbot des gemeinen Rechtes ist; dann die öffentliche Gewalt, juristische Personen aufzulösen und neue zu schaffen, insofern mit einer Änderung in der inneren oder äusseren Structur einer solchen stets eine Novation gegeben ist; endlich die jurisdictionelle Gewalt über leztwillige Verfügungen. Wer sollte nun aber den Patron zur Höhe jener Macht erhoben haben? Die Ausübung des Collations- resp. Präsentationsrechtes behält stets seinen privatrechtlichen Charakter bei, auch wenn dieselbe von einer öffentlichen Körperschaft ausgeht. Ein Privatmann aber hat nicht die transitive Macht objectiv zu verpflichten und dieser Verpflichtung nöthigenfalls mit Zwangsmässregeln Nachdruck zu verschaffen. Dazu besitzt er auch nicht die Zuständigkeit für ein Rechtssubject, das

¹⁾ C. Trid. sess. XXV c. 5 d. ref. — ²⁾ c. un. X (III, 12); c. 15 in fin. C. I. q. III. — ³⁾ Reiffenstuel I. c. n. 5 fügt derselben bei: *imponendo nova onera aut oneribus ante hac impositis derogando.* — ⁴⁾ C. Trid sess. XXII c. 8 de ref. — ⁵⁾ Reiffenstuel I. c. n. 110.

seinem formellen wie materiellen Bestande nach in den Gerichtsstand der Kirche übergegangen ist. Woher sollte er also die Sendung haben, die Kirche von der Pflicht zur Treue zu entbinden; woher die Befugnis, ihr in der Verwaltung ihrer eigensten Angelegenheiten Präjudizien zu schaffen? Es ist daher klar, was Virhing schreibt: Prae-
lati inferiores episcopo, etiamsi habeant potestatem conferendi
beneficia vel jus praeresentationis ut patroni ecclesiarum, non
tamen possunt naturam et institutionem beneficiorum per nova
statuta mutare adeoque nova onera eis imponere.¹⁾

Eine Ausnahmestellung nimmt allein der Patronus fundator ein. Zwar ist seine Stiftung an sich auch für ihn unwiderruflich und unzugänglich für nachfolgende Bestimmungen²⁾; denn sie ist ihrer Natur nach eine donatio remuneratoria³⁾ an den in der Kirche mystisch fortlebenden Christus, gegen den eine conductio auf Zurückgabe aus einem Vergehen der Undankbarkeit von Seiten ihres Nutznießers rechtlich undenkbar ist. Allein immerhin ist sein Verhältnis zu derselben ein ungleich innigeres als das des patronus haeres; es ist in einem gewissen Sinne das Verhältnis des Vaters zu seinem Kinde. Hat doch sein Wille die Anregung und die Mittel zu ihrer Entstehung gegeben, während der lebensvolle Organismus der Kirche lediglich das mütterliche, empfangende Prinzip darstellt. Von seinem Wesen, von seiner Persönlichkeit hat sie empfangen und ist daher unzertrennlich geworden von ihm, gleichsam ein Bestandtheil seines Daseins, das bis zu seiner Vollendung noch nichts Abgeschlossenes sein kann und darum wesentlich frei sein muss. Die vollständige Anerkennung der Persönlichkeit schließt immer auch das Zugeständnis in sich, eine Handlung unbeschadet der Rechte Dritter mit der fortschreitenden eigenen Vervollkommenung in Einklang zu bringen. Hat darum das Stiftungscapital seinen ursprünglichen Wert behalten, so bleibt es dem Stifter selbst unbenommen, an der bereits confirmierten Stiftung noch Änderungen vorzunehmen,⁴⁾ vorausgesetzt, dass seine Gründe die Zustimmung des Bischofs gefunden haben.

II. Mit dem Tode des Stifters gewinnt also eine Stiftung erst ihre vollständige Festigkeit; denn nun ist ihr Gesäuge Ausdruck einer vollendeten Persönlichkeit, gleichsam Endergebnis ihres Denkens

¹⁾ Jus. can. in tit. V lib. III sect. II. § 5. n. 67—68; cf. C. Trid. sess. XXV c. 9 de ref.: patroni autem beneficiorum cuiuscunque ordinis et dignitatis, etiamsi communitates, universitates collegia quaecunque clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum . . . quoruncunque beneficiorum etiamsi vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et dotazione essent, nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant; sed illos libere rectori seu beneficiato non obstante etiam quacunque consuetudine distribuendos dimittant; cf. sess. XXIV c. 3 de ref. — ²⁾ Reiffenstuel I. c. in tit. XXXVIII n. 121. — ³⁾ Wiestner Instit. can. lib. III. tit. XXIV n. 28. — ⁴⁾ Reiffenstuel I. c. in tit. V. n. 112—114: fundator tollere potest seu alterare conditiones sive qualitates tempore fundationis appositas, sed non in praejudicium ecclesiae.

und Wollens, Beurkundung ihrer gesammten Art. Der Wille, der in ihr fortlebt und ihre Wirksamkeit bestimmt, ist darum nicht mehr frei in dem Sinne, als ob er der Freiheit bedürfe, um an der Ver vollkommung der Person, deren Atribut er ist, weiter zu arbeiten; aber er ist frei und zwar wesentlich frei, insofern seine Erfüllung ein Theil seiner Freiheit selbst ist. Denn ist es Sache der Freiheit der Person, je nach der Eigenthümlichkeit ihres Geistes in der Außenwelt Ursache von rechtlichen Zuständen zu sein, so ist es der hervorstechende Zug des Rechtes selbst, stete Verwirklichung zu finden, das ist unausbleibliche Erfüllung im Einzelnen, und unausgesetzten Bestand im Ganzen.

Die Freiheit in der Setzung ihrer Zwecke ist also das zweite von den Rechten, welche in dem Begriffe der juristischen Person enthalten sind; sie ist der Kirche in ihrer Gesamtheit zugleich mit ihrem Lebensprinzip als Urrecht eingehaucht und erstreckt sich als höchst persönliches Recht auf alle ihre Glieder, d. h. auf alle einzelnen Kirchen und kirchlichen Stiftungen. Auch im geringsten Beneficium findet sich dieselbe Natur und Zweckbestimmung wie in der Gesamtkirche; es besitzt darum einen mit dieser gleich ursprünglichen und unmittelbaren Anspruch auf Freiheit, ebenso sehr, wie die unbedeutendste physische Person in der Freiheit ein mit allen anderen gleiches, unveräußerliches Recht besitzt. Infolge der sich auf das Beneficium wesen aufbauenden Organisation der Kirchenämter wird die Anerkennung dieser Freiheit von Seiten jeder kirchlichen Person geradezu zu einer Pflicht der Selbsterhaltung, so dass der Mahnung des dritten Lateranconcils an die Bischöfe, Abte und sonstigen Prälaten: *ut libertatem, quam sibi maiores conservare desiderent, minoribus bona voluntate conservent,*¹⁾ eine über ihren ursprünglichen Umfang hinausreichende, unbeschränkte Bedeutung zukommt. Oder sollte es für die kleineren Beneficien gleichgültig sein, ob sie den Absichten ihrer Stifter mit mehr oder weniger Intensität entsprechen? Gewiss nicht. In einem ausgebildeten Gemeinwesen, in dem jedem einzelnen Gliede seine organische Stelle für das Ganze angewiesen ist, hängt vielmehr die Vollkommenheit und das Gedeihen der Gesamtheit wesentlich davon ab, dass jedes in einem streng geordneten Nebeneinander seinen Pflichtantheil mit rückhaltloser Hingabe erfüllt und in dieser ihm vom Rechte zugemessenen Sphäre seines Seins und Wirkens mit allem Nachdrucke geschützt wird. Es ist also von vitalem Interesse für die öffentliche Gewalt, dass durch die bloße Willkür der Beteiligten in ihrem Verhältnis zu einander und zum Ganzen nicht eine Ungleichheit platzgreife; die Wahn des Einen darf vielmehr mit der Wahn des Anderen niemals collidieren.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat einst Gregor der Große in einer herrlichen Enzyklika an die Bischöfe des Erdkreises geschrieben:

¹⁾ c. 7 de cens. X (III, 39.)

sicut varietas membrorum per diversa officia et robur corporis servat et pulchritudinem repreäsentat, ita varietas personarum per diversa nihilominus officia distributa et fortitudinem et venustatem sanctae Dei ecclesiae manifestat. Et sicut indecorum est, ut in corpore humano alterum membrum alterius fungatur officio, ita nimis noxiū simulque turpissimum, si singula rerum ministeria personis totidem non fuerint distributa.¹⁾ Sollte aus dem Verschwinden der Artunterschiede ein Vortheil für das Ganze erwachsen? Sollte es wünschenswert sein, dass der menschliche Körper nur Auge wäre, dass unsere Erde fortan nur eine einzige Gattung von Baum und Strauch, von Blume und Farbe hervorbrächte? Ebenso, meint Gregor, könne es im Pflichtenleben der Erfüllung jener heiligen Absicht, der es zu dienen hat, nicht förderlich sein, wenn den einzelnen für sich selbstständigen Zwecken ihre individuelle Färbung und eigenthümliche Unabhängigkeit genommen werde.

Wie Gregor, so hat auch Johann XXII. einst mit viel Bitterkeit die Nachtheile aufgezählt, welche eine Cumulation von Pflichten, die an sich verschiedenen Subjecten angehörten, im Gefolge hat. Er bedauert in erster Linie, dass die Seelhöre und der göttliche Cult darunter leide; dass der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit Vorschub geleistet werde und macht endlich auch noch geltend, dass dadurch den einzelnen Amtmännern das nöthige Ansehen geschwächt werde.²⁾

Kommt dem ersten dieser Klagepunkte auch nur bei völliger Cumulation von Kirchenämtern volle Berechtigung zu, so trifft der zweite, Pflege der Ungerechtigkeit und Mittelmäßigkeit in seinem vollen Umfange auch ein, wenn im Zusammenhange mit der Uebertragung von Kirchenämtern lediglich Kirchenverrichtungen verschoben werden. Denn einmal liegt es auf der Hand, dass lediglich der Mittelmäßigkeit der Weg gebahnt wird, wenn für die Uebertragung eines Kirchenamtes nicht mehr Fähigkeit und Würdigkeit den Ausschlag gibt, wenn es genügt dem Verleiher desselben willfährig zu sein, gleichviel, wie die verlangten Dienstleistungen erfüllt werden. Andererseits ist jene Uebertragung stets ein Act der distributiven Gerechtigkeit³⁾; Gerechtigkeit aber setzt bereits Rechte voraus, welche öffentlicher, allgemeiner Natur sind und nur dadurch ihre Geltung finden, dass die Gleichheit im Verhältnis zu den Fähigkeiten der einzelnen Berechtigten aufrecht erhalten wird.⁴⁾ Wir haben es also nicht mit einem dem freien Ermessen anheimgegebenen, sondern mit einem durch Recht und Gesetz genau vorgezeichneten Acte zu thun, der sich schlechthin ohne jegliche Bedingung zu vollziehen hat.⁵⁾

1) can. 1 D. 89. — 2) In Extravag Execabilis tit. III c. un; cf. c. IV tit. II in Extravag. comm. — 3) Van Espen Opusc. var. de Simon. c. IX. § 2. — 4) Thomas II, 5. q. 63 a. 1 in corp.: secundum proportionem ad dignitates personarum. — 5) cf. Reg. jur. 50 in VI^o; cf. Wiestner in reg., cit. n. 5; Schmalzgruber, jus. eccl. univ. in tit. V lib. III n. 76: electiones et collationes beneficiorum numerantur inter eos actus legitimos, qui secundum praescriptum fieri debent absolute et simpliciter; cf. c. 8 X (III, 26).

Des weiteren wird durch das Patronatsrecht keinerlei jurisdictionelle Gewalt über den Präsentierten begründet; derselbe wird in keinem Falle Untergehener des Patrons. Ein Versuch, derartige Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, wird daher immer nach Simonie riechen.¹⁾ Zu leicht aber fließt wirkliche Simonie mitunter, wenn auch nur simonia juris ecclesiastici. Denn diese ist bereits vorhanden, wenn die Verleihung eines Beneficiums in der Hoffnung vor sich geht, aus den socialen Tugenden oder den sonstigen Eigenschaften des Beliehenen irgend einen bestimmten Vortheil oder eine bestimmte Erleichterung für sich zu ziehen, geschweige denn, wenn diese Erwartungen mit mehr oder weniger Nachdruck auch ausgesprochen oder deren Erfüllung vollends zur Bedingung gemacht wurde.²⁾ Nicht das Interesse von Personen, sondern die Sache allein hat berücksichtigt zu werden nach dem Grundsatz Hadrians VI: *volo homines dare beneficiis, non beneficia hominibus.*³⁾

Dagegen kann nicht auf die schweren Opfer an Geld und Gut hingewiesen werden, welche die Erwerbung des Patronatsrechtes voraussetzt, denn das Recht auf Präsentation resp. Collation hat seinen ersten Grund und letzten Zweck in einer geistlich-jurisdictionellen Gewalt; es ist selbst eine Anteilnahme an der Regierungshoheit der Kirche und kann streng genommen als solche inhaltlich niemals Object irgend einer Erwerbungsart sein. Aber auch formell nicht. Denn wie schon oben erwähnt, löst sich der dreifache Titel, auf dem es beruht, stets in eine *donatio remuneratoria* auf, welche nach dem civil- und canonischen Rechte für den Donatar keinerlei beschwerende oder gar verleTZende Bestimmungen mit sich bringen kann, zumal nicht Bestimmungen von einer Bedeutung, wie sie durchwegs der Personenfrage bei Besetzung von Kirchenämtern zu kommt. Ist aber jenes Recht seiner Natur nach ein eingeräumtes Recht, so kann es nur soweit gehen als es eben eingeräumt ist und muss dort, wo keine besonderen Zugeständnisse gemacht sind, nach seinen eigenen Bedingungen und Gesetzen ausgeübt werden; ein so tiefgehendes Zugeständnis zu machen, dürfte aber die kirchliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen nicht imstande sein.

¹⁾ Pichler, *jus. can. in tit. XII lib. III n. 9*; cf. c. 15 C. I q. III; c. 5 de rer. perm. X (III, 19.) — ²⁾ Reiffenstuel l. c. in tit. III lib. V. § 5 n. 87 et 88, cf. n. 60 & u. 57; Wiestner *eo. loc. art. III. n. 25*; Van Espen l. c. c. III. § 5 in fine: *quis enim dubitat, quin obsequia illa, Beneficio non annexa licet spiritualia, gratis exhibita, ad utilitatem redundant collatorum; nec enim obsequia illa tametsi spiritualia sine constituto honorario ab aliis ipsis exhibentur.* — ³⁾ Pirhing l. c. n. 68: *quamvis tale onus (scil. spirituale) aliquando ex justa causa imponi possit ipsi beneficio vacanti, non tamen potest imponi personae, cui confertur beneficium per modum adjectae conditionis vel modi vel pacti; ratio est, tum quia onus impositum rei minuit pretium adeoque videtur beneficium conferri cum diminutione; — tum quia beneficia ecclesiastica debent conferri simpliciter et pure sine omni pactione et conventione.* Schmalzgrüber, dessen Gewährsmann hierin Pirhing ist, fügt noch bei: *modi fere eandem rationem esse quam conditionis* (l. c. n. 79.)

III. Wie vom Gesichtspunkte der Freiheit, so ist es endlich auch mit Rücksicht auf die dem Kirchenamte unentbehrliche Ehre rechtswidrig, demselben neue persönliche Lasten aufzuerlegen.¹⁾

Für die physische Person liegt die Basis ihrer rechtliche Ehre in ihrer sittlichen Integrität; für die juristische Person liegt dieselbe in der Integrität ihres Zweckes. Dieser Zweck ist der Voraussetzung gemäß ein relativ vollkommener; denn nur weil er den Verhältnissen der Dinge vollkommen entspricht, ist er in das Wesen der Person erhoben worden. Nun aber hat ein vollkommener Zweck schon in sich den Anspruch auf Verwirklichung; er ist notwendig frei und unabhängig und kann es nicht dulden, dass andere etwas vornehmen, was seine Vollkommenheit und Unabhängigkeit in Frage stellte. Würde derselbe nun aber gleichwohl als Mittel einem anderen, fremden und zumal persönlichen Zwecke untergeordnet, so wäre eben damit eine Verleihung seiner rechtlichen Ehre gegeben.

Die willkürliche Beschwerung eines Beneficiums mit neuen persönlichen Lasten ist mithin von allen Seiten betrachtet, unstatthaft und auch nicht rechtskräftig. Sie beeinträchtigt dasselbe in den Bedingungen seiner Wirksamkeit, objectiv als Verleihung seiner Integrität, subjectiv als Schranke seiner Freiheit und versagt ihm die Anerkennung seines Wesens, indem sie dem Postulat aus demselben, der schuldigen Ehre, nicht gerecht wird. Dabei ist es von keiner Bedeutung, ob das Beneficium endgültig, oder nur provisorisch besetzt ist. Das Conc. Trid. betont ausdrücklich: *ut in collatione beneficiorum seu in quacunque alia dispositione qualitatibus seu oneribus eis adjunctis non derogetur;*²⁾ ebenso bemerkt Barbosa zu dem oben angeführten Decretalentitel: *ut beneficia ecclesiastica sine diminutione conferantur: verbum „conferantur“ generale esse et comprehendere praeresentationem, institutionem et quamlibet aliam provisionem seu omnem modum, per quem providetur de beneficio.*

So allgemein und so eindringlich aber die Forderung auf Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit einer kirchlichen Stiftung erscheint, so ist sie doch keine absolute; sie hört auf bindend zu sein, sobald der besondere Zweck, dem sie dient, mit dem allgemeinen, höheren, der ihr zugrunde liegt, nicht mehr übereinstimmt; denn nur in dieser Übereinstimmung besitzt sie wirklich die Vollkommenheit, welcher Selbständigkeit zukommt. Wie ein höherer, einheitlicher Gedanke einst bildend auf ihr Entstehen einwirkte, ebenso tritt er auch wieder bestimmend und gestaltend an das Gebildete heran, wenn inzwischen die Bedingungen, unter denen es entstanden ist, andere geworden sind. Indes ist aber die Einheit mit der ethischen Idee nur das eine Prinzip der kirchlichen Rechtsordnung, die Autorität

¹⁾ cf. Johann. XXII. Extravg. Execrabilis tit. III, c. un. — ²⁾ sess. XXV c. 5 de ref.

ist das andere. Auch diese hat inmitten von endlichen Erscheinungen ein hervorragendes Interesse daran, die Objecte ihrer Sorgfalt nach einem einheitlichen Gesichtspunkte stetig zu vervollkommen. Ihr obliegt es dann auch, Art und Maß einer solchen Vervollkommenung festzusezzen.

Da es sich hier um allgemeine Rechte handelt, kommt zunächst nur die päpstliche Autorität in Betracht. Der Bischof dagegen kann aus eigener Vollmacht an einem Beneficium nicht Änderungen vornehmen, welche die Natur desselben dauernd zu einer anderen machen. Im einzelnen jedoch geht die allgemeine Ansicht dahin, dass derselbe auch kraft eigener Autorität umgestaltend auf dasselbe einwirken könne, dann nämlich, wenn die demselben anhaftenden Bestimmungen sich entweder als unklar oder unzweckmäßig erweisen oder auch, wenn ein vernünftiger Grund gegeben ist, dieselben auf dem Wege der Dispensation für ein- und das anderemal außer Kraft zu setzen.

Für den Patron ist ein selbständiges Vorgehen in dieser Sache schlechthin ausgeschlossen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.¹⁾

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VIII. Die Bedeutung der Orgel beim Gottesdienste und die wichtigsten kirchlichen Vorschriften über den Gebrauch derselben.

Die Orgel ist seit vielen Jahrhunderten so innig und unzertrennlich mit dem gottesdienstlichen Gesange verknüpft, dass man vom letzteren nicht eingehend sprechen oder schreiben kann, ohne auch ersterer zu gedenken. Den Gebrauch aller übrigen Instrumente hat die Kirche lange Zeit beim Gottesdienste geradezu verboten. Erst Benedict XIV. hat einer Auswahl derselben nothgedrungen unter gewissen Bedingungen den Zutritt zum Gotteshause gestattet. Die Orgel dagegen steht schon seit dem achten Jahrhundert im kirchlichen Dienst. Sie ist das einzige eigentlich officielle Instrument. Denn ihrer allein geschieht in den liturgischen Büchern Erwähnung. Die Orgel, die mit vollem Rechte die Königin der Instrumente genannt wird, eignet sich auch, wie kein anderes Instrument, zum gottesdienstlichen Gebrauch und scheint auch von der Zeit ihrer Erfindung an bis in die neuere Zeit ausschließlich diesem Zweck gedient zu haben. „Kein anderes Instrument kommt ihr an Kraft und Tonfülle, keines an Wechsel der Stimmen gleich. Vom leisen, zarten Flüstern der Aeoline, bis zum Donnern des Posaunenbasses, von der weichen Flöte bis

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, III. Heft, S. 530; IV. Heft, S. 829; Jahrgang 1893, II. Heft, S. 339; Jahrgang 1894 I. Heft, S. 50; Jahrgang 1895, III. Heft, S. 592.